OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590013/3/Kü/BR

Datum:
Linz, 7. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des R.L., vertreten durch Mag. Dr. K.L., X, E., vom 5. August 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Juli 2019, GZ: N10-123/55-2011/Maj, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. Juli 2019, GZ: N10-123/55-2011/Maj, hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Ersatzvornahme wie folgt angeordnet:

„Sie haben die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Dezember 2014, GZ: N10-123/6-2011/Ka, abgeändert mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 22.09.2015, GZ: LVwG-550441/9/Kü/BBa, auferlegte Verpflichtung, die vollständige Entfernung der nachstehend angeführten, auf dem Grundstück Nr. x/6, KG E., Gemeinde E., ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichteten Bauwerke

- Hüttengebäude mit einem Dachausmaß von ca. 5 x 8 m, zur Gänze in Holzkonstruktion hergestellt und mit einem Satteldach abgedeckt,
- Hüttengebäude mit einem Dachausmaß von ca. 5 x 5 m, unterkellert, in Holzkonstruktion hergestellt, mit einem Satteldach abgedeckt,
- Toilettenhäuschen,

nicht vollständig erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom 17.06.2019, GZ: N10-123/42-2011/MaJ, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde festgehalten, dass der Bf der mit Bescheid ausgesprochenen Verpflichtung bislang nicht vollständig nachgekommen sei, da bei einer neuerlichen Überprüfung am 8. Mai 2019 festgestellt werden habe können, dass lediglich die drei Hüttengebäude (Holzaufbaue) entfernt worden seien und die Fundamente, der Keller, etliche Granitsteine, etc. nach wie vor vorhanden seien und daher auch die vorgeschriebene Geländeausformung sowie sämtliche andere vorgeschriebenen Auflagen noch nicht umgesetzt worden seien.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 sei die Ersatzvornahme für den Fall angedroht worden, dass die Erbringung der Leistung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung des Schreibens, erfolgen werde.

Da der Bf bis dato der auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen sei, würde die Ersatzvornahme angeordnet. Über die Kosten der Ersatzvornahme würde nach Durchführung der Ersatzvornahme in einem gesonderten Bescheid entschieden werden.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Ehegattin des Bf als Vertreterin eingebrachte Beschwerde, in der die Aufhebung des Bescheides beantragt wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass bereits damit begonnen worden sei, den ehemaligen Urzustand wieder herzustellen, aber wie ersichtlich, habe dies nicht so schnell funktioniert. Die Bauwerke seien bereits entfernt worden.

Der Keller und die entsprechenden Fundamente würden am 12. September 2019 von der Firma K.S. entfernt. Im Anschluss daran würde auch der Urzustand wieder hergestellt.

I.3. Mit Schreiben vom 20. August 2019, eingelangt am 28. August 2019, hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Aufgrund der Darstellungen in der Beschwerde wurde der Bf zuhanden seiner Vertreterin mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, mitzuteilen, ob, wie angekündigt, die Entfernungsarbeiten umgesetzt und der Urzustand wieder hergestellt wurde. Zu Beweiszwecken wurde ersucht, eine Dokumentation über die durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Innerhalb der gesetzten Frist bzw. bis dato erfolgte keine Reaktion seitens des Bf bzw. seiner Vertreterin. Im Hinblick auf diese Sachlage konnte gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG die mündliche Verhandlung entfallen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Dezember 2014, GZ: N10-123/6-2011/Ka, abgeändert mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. September 2015, GZ: LVwG-550441/9/Kü/BBa, wurde der Bf zu folgender Leistung verpflichtet:

„Herrn R.L., E., E., wird aufgetragen, die nachstehend angeführten, auf dem Grundstück Nr. x/6, KG E., Gemeinde E., ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichteten Bauwerke vollständig zu entfernen.

- Hüttengebäude mit einem Dachausmaß von ca. 5 x 8 m, zur Gänze in Holzkonstruktion hergestellt und mit einem Satteldach abgedeckt.
- Hüttengebäude mit einem Dachausmaß von ca. 5 x 5 m, unterkellert, in Holzkonstruktion hergestellt, mit einem Satteldach abgedeckt.
- Toilettenhäuschen.

Dabei sind nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die Hüttengebäude, der Keller sowie gegebenenfalls vorhandene Fundamente sind vollständig zu entfernen.
2. Anfallender Bauschutt ist entsprechend der rechtlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3. Nach Entfernung der Bauwerke ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen.
4. Die rekonstruierte Fläche ist mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
5. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Juni 2015 durchzuführen.
6. Der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
7. Der schriftlichen Anzeige sind die Entsorgungsbelege sowie eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen."

Die Erfüllungsfrist wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. September 2015, GZ: LVwG-550441/9/Kü/BBa, mit 31. März 2016 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 hat die belangte Behörde dem Bf gegenüber die Ersatzvornahme angedroht, wenn die Erbringung der aufgetragenen Leistungen nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Schreibens, erfolgt.

Die belangte Behörde führte am 8. Mai 2019 neuerlich einen Lokalaugenschein an Ort und Stelle durch und konnte feststellen, dass der Auftrag nicht erfüllt wurde, da die Fundamente, der Keller und etliche Granitsteine noch vorhanden waren und die ursprüngliche Geländeausformung noch nicht hergestellt war.

Die Vertreterin des Bf teilte zwar in der Beschwerde mit, dass am 12. September 2019 die restlichen Arbeiten am Grundstück durchgeführt werden. Ein Nachweis in Form einer Bestätigung der ausführenden Firma bzw. in Form von Fotos über die durchgeführten Arbeiten liegt bislang nicht vor.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und wird dem Grunde nach vom Bf auch nicht bestritten. Tatsache ist, dass die Vertreterin des Bf auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8. Oktober 2019 nicht reagiert hat, sodass davon auszugehen ist, dass bislang die Arbeiten nicht vollständig erfüllt wurden und eine Entfernung des Kellers und der Fundamente bislang nicht stattgefunden hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsvollstreckungsgesetztes 1991 lautet wie folgt:

„§ 4 Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen

a) Ersatzvornahme

(1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.
(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.“

II.2. Bei der Anordnung der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 Abs. 2 VVG. Verweist die Vollstreckungsverfügung auf den Titelbescheid, so ist sie eindeutig. Einer weiteren Konkretisierung bedarf es nicht, wenn der Titelbescheid so bestimmt ist, dass sein Spruchtitel eine Vollstreckungsverfügung sein kann. (VwGH 22.11.2018, Ra 2018/07/0459).

Der gegenständlichen Anordnung der Ersatzvornahme liegt als Titelbescheid der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Dezember 2014, GZ: N-123/6-2011/Ka, in der durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. September 2015, GZ: LVwG-550441/9/Kü/BBA, abgeänderten Form, zugrunde. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist in Rechtskraft erwachsen.

Tatsache ist (und wird vom Bf auch nicht bestritten), dass bislang, auch nach Androhung der Ersatzvornahme, die mit dem oben genannten Bescheid aufgetragenen Maßnahmen zur Entfernung der Keller und Fundamente der Hüttengebäude sowie zur Anpassung an die ursprüngliche Geländeausformung nicht umgesetzt wurden. Aus dem rechtskräftigen Titelbescheid war allerdings für den Bf klar erkennbar, dass im Rahmen der Beseitigung der Hüttengebäude auch der Keller und gegebenenfalls vorhandene Fundamente vollständig zu entfernen sind. Es bestehen daher keine Zweifel an der zu erbringenden Leistung. Diese war für den Bf klar erkennbar.

Zusammengefasst ist daher festzustellen, dass die im Entfernungsauftrag unmissverständlich vorgegebenen Arbeiten vom Bf bislang nicht erfüllt wurden, weshalb nach Androhung der Ersatzvornahme und dem ungenützten Verstreichen der Nachfrist zu Recht die Ersatzvornahme angeordnet wurde. Insofern war daher die Beschwerde abzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger